Verfahrensordnung der LVM Versicherung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Letzte Überprüfung: 15.04.2026

Einleitung

Der Vorstand der LVM Versicherung hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen Stakeholder:Innen der LVM Versicherung ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten i. S. d. LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der LVM Versicherung im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un-) mittelbaren Zulieferers der LVM Versicherung entstanden sein könnten.

Anwendungsbereich

Das LkSG-Beschwerdeverfahren richtet sich grundsätzlich an jeden, der Meldung in Bezug auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken geben möchten.[1] Eine Bearbeitung anhand der vorliegenden Verfahrensordnung erfolgt für alle Meldungen, die einen Zusammenhang zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen gem. LkSG im Geschäftsbereich der LVM oder eines Zulieferers der LVM Versicherung erkennen lassen.

Über das LkSG-Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen gegen nachfolgende menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten durch die LVM Versicherung und/oder Akteure in ihrer Lieferkette gemeldet werden:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)[2]
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP)[3] sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

[1] Die einreichende Person wird im Folgenden „meldende Person" genannt. Darüber hinaus werden die Begriffe „Beschwerde" und „Meldung" im Folgenden synonym verwendet.

[2] Link

[3] Link

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens[4]

Beschwerdekanäle

Für die Einreichung einer Beschwerde stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

E-Mail: menschenrechte@lvm.de
Telefonisch: 0251-702 56501
Postalisch:

LVM Versicherung
Abteilung Risikoüberwachung/Compliance (Bereich Compliance)
-Persönlich-
LkSG-Beschwerdeverfahren
Kolde-Ring 21
48126 Münster

Ablauf des LkSG-Beschwerdeverfahrens

1) Entgegennahme

   Sobald eine Beschwerde über einen der genannten Meldewege eingeht, wird von der LkSG-Meldestelle geprüft, ob der beschriebene Sachverhalt in den Anwendungsbereich des LkSG-Beschwerdeverfahrens fällt. Kommt die Meldestelle zu der Erkenntnis, dass dem so ist (oder es bestehen noch Unsicherheiten diesbezüglich), wird die Beschwerde entgegengenommen. Die meldende Person erhält folglich eine Eingangsbestätigung.Fällt der beschriebene Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des LkSG-Beschwerdeverfahrens, wird er an den zuständigen Bereich verwiesen. Die meldende Person wird hierüber im Rahmen der Eingangsbestätigung informiert.

2) Klärung bzw. Bewertung der Meldung

   Wurde die Meldung entgegengenommen, so erfolgt die weitere Sachverhaltsaufklärung innerhalb des Unternehmens in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Abteilungen (z.B. Personalabteilung oder der Einkauf) und ggf. im Dialog mit der meldenden Person. Ebenso findet eine Bewertung der Meldung statt.

3) Ableitung von Maßnahmen
   Auf Basis der Sachverhaltsaufklärung werden – sofern notwendig – angemessene Maßnahmen (ggf. unter Beteiligung der meldenden Person) abgeleitet. Bei Bedarf wird der (Ressort-)Vorstand der LVM Versicherung entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen.

[4] Link

4) Beendigung des Beschwerdeprozesses
   Die meldende Person wird über die Ergebnisse des Verfahrens informiert. Hierdurch ist der LkSG-Beschwerdeprozess beendet. Für Rückfragen stehen die Mitarbeitenden der Meldestelle weiterhin zur Verfügung.

5) Wirksamkeitsüberprüfung
   Einmal jährlich und anlassbezogen findet eine Wirksamkeitsüberprüfung statt. Abgeleitete Handlungsbedarfe in Bezug auf das LkSG-Beschwerdeverfahren werden entsprechend umgesetzt.

Schutz der meldenden Person

Der vertrauliche Umgang mit gemeldeten Sachverhalten sowie der Schutz der meldenden Person ist ein zentrales Grundprinzip des LkSG-Beschwerdeverfahrens der LVM Versicherung. Aus diesem Grund wird die Identität der meldenden Person und aller weiteren potenziell Beteiligten - sofern bekannt – nur den mit dem LkSG-Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden bekannt gegeben. Der Vorstand der LVM Versicherung hat eine zentrale Stelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen in der Abteilung Risikoüberwachung und Compliance (Bereich Compliance) eingerichtet (LkSG-Meldestelle).

Die meldende Person kann im Rahmen der Meldung jederzeit eigenständig entscheiden, anonym zu bleiben oder gegenüber den besonders zur Verschwiegenheit verpflichteten und unabhängigen Mitarbeitenden, die persönliche Identität offenzulegen. Eine Weitergabe von Sachverhalten an weitere Abteilungen und Unternehmensbeauftragte des LVM a. G. erfolgt gemäß dem definierten Prozess lediglich nach Zustimmung durch die meldende Person.

Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die LVM Versicherung toleriert keine Benachteiligungen und Bestrafungen für meldende Personen aufgrund der Einreichung von Beschwerden. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich ebenfalls auf Mitwirkende der Untersuchung menschenrechtlicher und umweltbezogener Bedenken. Bei Anhaltspunkten für diesbezügliche Repressalien wird die Abteilung Risikoüberwachung/Compliance (Bereich Compliance) den Sachverhalt aufklären und ggf. Maßnahmen mit dem Vorstand abstimmen.